

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

DVR 0487864

Zl. 13/1 99/123

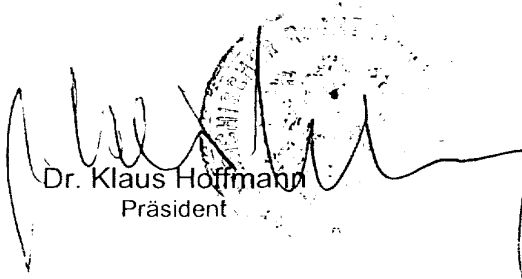
GZ 600.851/0-V/4/99
Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erhebt die angeschlossene Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zu seiner Stellungnahme.

Wien, am 2. Juli 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

Beilage



Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

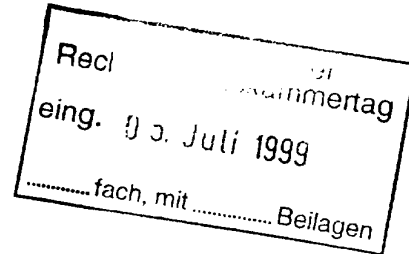
Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8010 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Telefon (0316) 83 02 90, Telefax (0316) 82 97 30

GZ: 99/302

Obige Nummer bei Rückantwort erbeten

An den
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
z. Hd. Frau Generalsekretär
Mag. Monika Peschke
Rotenturmstraße 13
1010 Wien



ZI.13/1 99/123

**Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz (Anm: betrifft Anbieters- und
Ablieferungspflicht zwecks Archivierung von elektronischen Medien)**

BKA

GZ 600.851/0-V/4/99

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle zum MedienG und hält fest, daß durch diese lediglich die bisher schon bestehende Ablieferungspflicht für Druckwerke auf "neue Medien" (teilweise) erweitert wird; dies erfolgt inform einer "Anbieterpflicht" für elektronische Offlineprodukte (CD-Rom, CD, etc.) und einer "Ablieferungspflicht" für Rundfunksendungen im Falle der entsprechenden Aufforderung (diesfalls nicht an die Nationalbibliothek sondern an die Bundesanstalt für audiovisuelle Medien).

Zur Vermeidung von urheberrechtlich nicht gedeckten "Werknutzungen" (insbesondere die Anfertigung von "Raubkopien") wäre allenfalls ratsam, § 42 Abs. 4 UrhG (freie Werknutzungen im Rahmen von Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Werkstücke sammeln) insofern in der ZI zu ergänzen, als das Recht auf Verleihung (§ 16 a) von Werkstücken, die gemäß § 43 a MedG der Nationalbank auf entsprechendes Anbot abgeliefert werden, nicht die Verleihung "außer Haus" beinhaltet.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Plenum

Graz, am 30.06/1999

Der Präsident:



Dr. Guido Held